

Satzung des Stadtsportbundes Düsseldorf e. V

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Düsseldorf e. V. am 19. Januar 1946 in Düsseldorf, geändert von der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Düsseldorf e. V. am 22. November 1952 (Neufassung), 29. Januar 1955 (Änderung), 20. Januar 1962 (Änderung), 23. Januar 1965 (Änderung), 2. März 1968 (Änderung), 29. März 1969 (Änderung), 18. März 1972 (Änderung), 10. März 1986 (Neufassung), 23. März 1987 (Änderung), 14. März 1988 (Änderung), 18. März 1996 (Neufassung), 17. Mai 2004 (Änderung), 11. Juni 2007 (Neufassung), 18.08.2009 (Änderung)

PRÄAMBEL:

Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Seine Bedeutung für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen ist unbestritten. Der Stadtsportbund Düsseldorf ist einerseits der überfachliche Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) auf kommunaler Ebene sowie andererseits der Zusammenschluss der Sportvereine in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Er hat sich daher gemeinsam mit der Landeshauptstadt Düsseldorf und weiteren Partnern vor Ort zum Ziel gesetzt, den Sport in der Sportstadt Düsseldorf in allen seinen Facetten zu fördern, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern. Das gemeinsame klare Bekenntnis zu einer sportgerechten Stadt soll dazu beitragen, allen Menschen in Düsseldorf die Chance zu geben, sich sportlich zu betätigen. Gleichzeitig sollen all jene motiviert werden, die sich im Ehrenamt in den Düsseldorfer Sportvereinen einsetzen. Die Vereine bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen und halten will.

In dem nachfolgenden Satzungstext dokumentiert der Stadtsportbund seine Bereitschaft und seinen Willen zur Zusammenarbeit im Sinne und zum Wohle des Sports in unserer Stadt und über die Stadtgrenzen hinaus. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land sowie Kommune anerkannt und gefördert wird.

Jedes Amt im Stadtsportbund ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. In dieser Satzung ist auf die Nennung der jeweiligen geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1: Name, Wesen, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Stadtsportbund Düsseldorf e.V.“ (SSB Düsseldorf), im folgenden SSB genannt.

(2) Der SSB ist der Zusammenschluss der Sportvereine in der Stadt Düsseldorf.

(3) Der SSB wurde am 19. Januar 1946 gegründet. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter der Nummer 4244 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

§ 2: Grundsätze der Tätigkeit und Gemeinnützigkeit

(1) Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der SSB ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSB. Der SSB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

(4) Der SSB tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

(5) Der SSB ist als selbstständige Organisation Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW e. V.) und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3: Zweck

Zweck des Stadtsportbundes Düsseldorf ist es,

(1) dafür einzutreten, dass alle über ihn angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können,

(2) dafür einzutreten, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Düsseldorf die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

(3) die Kinder- und Jugendhilfe mit den Möglichkeiten des Sports in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,

(4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – insbesondere gegenüber der Stadt Düsseldorf und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,

Der in den Ziffern 1 bis 4 beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportspezifischen, bildenden, kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen oder auch durch die Gründung von Vereinen oder Gesellschaften in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben.

§ 4: Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Stadtsportbund Düsseldorf insbesondere folgende Kernthemen:

- Sportpolitik,
- Breitensport,
- Leistungssport,
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung,
- Sporträume.

§ 5: Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch Wahrnehmung folgender Kernaufgaben zu erfüllen:

- sportpolitische und sportfachliche Interessenvertretung und Meinungsführerschaft,
- Dienstleistung,
- Innovation/Vordenken,
- Mitarbeiter- und Vereinsentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamtes,

- Beratung, Information, Kommunikation,
- Finanzwirtschaft,
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen,
- Koordinierung von Maßnahmen,
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mit sportspezifischen Maßnahmen,
- Integration und Völkerverständigung,
- Vergabe von Sportstätten und Sportfördermittel im Auftrag der Stadt
- Förderung der olympischen Idee,
- Förderung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Aktivitäten und Maßnahmen,
- Förderung des Sports von Menschen mit Behinderungen,
- Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstätten und Sporträumen,
- Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie Einsatz für ein umweltgerechtes Sporttreiben,
- Mitwirkung an Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Sports,
- Förderung des Deutschen Sportabzeichens auf kommunaler Ebene,
- Erarbeitung und Umsetzung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Kommune, Mitgliedsvereinen und weiteren Partnern,
- Abschluss zentraler Rahmenvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Institutionen,
- Unterstützung und Beratung der Kommune bei der Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen
- die Altenhilfe, die Bildung, die Erziehung, das Gesundheitswesen, die Kultur sowie das Wohlfahrtswesen mit sportspezifischen Maßnahmen zu unterstützen.

§ 6: Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließen kann. Dies sind insbesondere die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Jugendordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des Stadtsportbundes Düsseldorf beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen des SSB dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landessportbundes NRW e. V. stehen.

MITGLIEDSCHAFT:

§ 7: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SSB können sein
 - als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NRW angehören,
 - als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NRW angehören,
 - als außerordentliche Mitglieder sonstige dem Sport dienende Organisationen und Institutionen ,
 - die Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt worden sind.
- (2) Dem SSB gehören Vereine als Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Düsseldorf liegen.

§ 8: Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort Stimmrecht.

§ 9: Aufnahme

Ordentliche Mitglieder, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und außerordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Präsidium des SSB aufgenommen werden, wenn sie die genannten Voraussetzungen (s. § 7) sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10: Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch einen eingeschriebenen Brief an den Stadtsportbund Düsseldorf erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins, seiner Zwecke, Ziele und Aufgaben zuwiderhandelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist das Präsidium und jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11: Rechte und Pflichten:

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 2 bis 5,
 - die Serviceangebote des SSB zu nutzen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- die Satzung und die Ordnungen des SSB zu beachten und dessen Zweck gemäß § 2 zu fördern,
 - den SSB bei seiner Aufgabenerfüllung gemäß § 5 zu unterstützen und
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

§ 12: Stimmrechte

(1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt festgelegt:

- Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und darüber hinaus für je angefangene 100 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme.
- Jeder Delegierte eines ordentlichen Mitgliedsvereines kann bis zu fünf Stimmen auf sich vereinigen.
- Jede Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung und jede außerordentliche Mitgliedsorganisation sowie die Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme.

(2) Grundlage für die Festlegung der Stimmverteilung der ordentlichen Mitglieder ist die dem SSB vorliegende Bestandserhebung des Vorjahres. Bei im Jahresverlauf neu aufgenommenen ordentlichen Mitgliedern ist die Anzahl der bei Aufnahme gemeldeten Mitglieder zugrunde zu legen.

ORGANE:

§ 13: Übersicht

Organe des SSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- das Präsidium

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das Präsidium gegenüber dem Geschäftsführer und dieser hat diese Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern.

(5) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Stadtsportbundes Düsseldorf einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SSB, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 14: Mitgliederversammlung

Zusammensetzung:

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des SSB, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSB übertragen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NRW angehören,
- den Delegierten der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NRW angehören,
- den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder als sonstige dem Sport dienende Organisationen und Institutionen,
- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den Ehrenmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Düsseldorf ernannt worden sind,
- den von den Fachschaften benannten Vertretern gemäß § 16 der SSB-Satzung,
- den bis zu 5 Beisitzern mit besonderer Aufgabenstellung, die vom Präsidium berufen werden können, gemäß § 16 und § 17 Ziffer 4 der SSB-Satzung.

(3) Die Anzahl der entsendungsberechtigten Delegierten bemisst sich nach ihren Stimmrechten gemäß § 12.

(4) Die Mitgliedsvereine bestimmen ihre Delegierten und versehen sie mit einer schriftlichen Vollmacht.

Aufgaben:

(5) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres,
- die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 17 und der Kassenprüfer nach § 22,
- die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Auflösung des Stadtsportbundes.

Anträge:

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 14 Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium eingereicht sein. Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach § 14 Ziffer 8 und 9 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend. Anträge zur Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen betreffen, werden den Mitgliedern grundsätzlich vorab schriftlich zugestellt.

(7) Antragsberechtigt sind:

- die Mitgliedsvereine

- der Hauptausschuss,
- das Präsidium,
- die Sportjugend.

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung:

(8) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

(9) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten berufen die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagungsordnung schriftlich ein.

(10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

(11) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 15: Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche (a. o.) Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.

(2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer a. o. Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Hauptausschuss dieses beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen Antrag in gleicher Sache stellen.

(3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 14 mit folgenden Abweichungen:

a) die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 14 Tage verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung auf bis zu 7 Tagen,

b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der bei der a. o. Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 16: Hauptausschuss

Zusammensetzung:

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- einem von jeder Fachschaft schriftlich benannten Vertreter,
- den Ehrenmitgliedern,
- bis zu 5 Beisitzern mit besonderer Aufgabenstellung, die vom Präsidium berufen werden können.

(2) Eine Fachschaft kann nur dann auf Beschluss des Präsidiums eingerichtet werden, wenn der Fachverband Mitglied im LSB NRW ist und mindestens zwei verschiedene Vereine bzw. zwei Abteilungen unterschiedlicher Vereine diese Sportart betreiben oder ein Verein mindestens als Trägerverein eines Landesleistungszentrums anerkannt ist.

Aufgaben:

(3) Zusätzlich zu den in der Satzung bereits genannten Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, obliegt dem Hauptausschuss die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse und die Haushaltspläne der laufenden Geschäftsjahre.

Stimmrecht:

(4) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

(5) Die Ausübung des Stimmrechts und die Festlegung der Beschlussfähigkeit richten sich nach § 12.

Einberufung und Durchführung des Hauptausschusses:

(6) Der Hauptausschuss ist mindestens 1 x im Jahr einzuberufen.

(7) Die Hauptausschusssitzungen werden mit mindestens 10-tägiger Frist vor dem Tagungstermin mit Angaben der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen.

(8) Auf Antrag des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder ist eine weitere Hauptausschusssitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

§ 17: Präsidium und Vorstand nach § 26 BGB

Zusammensetzung:

(1) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten und
- bis zu 3 Vizepräsidenten, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden,
- dem Vorsitzenden der Sportjugend, der vom Jugendtag gewählt wird und
- dem hauptamtlichen Geschäftsführer (ex officio).

(2) Das Präsidium wird, mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers, der per Anstellungsvertrag dem Präsidium angehört, für die Zeitphase bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Es bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(3) Scheiden durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, kann das Präsidium Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen.

Vertretung:

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den bis zu 3 Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten.

(5) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Leitung der Verwaltung des SSB. Er ist hauptamtlich angestellt. Über die Anstellung entscheidet das Präsidium. Der Geschäftsführer ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 30 BGB für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.

Aufgaben:

(6) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des SSB im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.

(7) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere

- die Repräsentation des SSB nach außen,
- die strategische Leitung des SSB nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,

- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss zuweist,
 - die Berufung von bis zu 5 Beisitzern mit besonderer Aufgabenstellung. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und im Hauptausschuss.
 - die Anstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers und der Mitarbeiter,
 - die Genehmigung der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie der Jahresrechnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung und / oder den Hauptausschuss,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
- (8) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören u. a.:
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Bewirtschaftung des Etats.
- (9) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Geschäftsführer.
- (10) Näheres regelt der Arbeitsvertrag.

Sitzungen:

- (11) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums und des Hauptausschusses ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall wird die Vertretung durch einen Vizepräsidenten wahrgenommen.
- (12) Die Einladung hat Ort, Termin und Tagesordnung zu bestimmen. Den Sitzungsteilnehmern sind etwaige Sitzungsunterlagen rechtzeitig zuzustellen.
- (13) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Abstimmung gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (14) Über die Teilnahme von Beisitzern und Gästen entscheidet der Präsident.
- (15) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Präsidium zu genehmigen ist.
- (16) Das Präsidium ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses gebunden.

SPORTJUGEND:

§ 18: Sportjugend

- (1) Die Sportjugend Düsseldorf (sjd) ist die Jugendorganisation des SSB. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des SSB und entscheidet über ihre Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstandes der Sportjugend Düsseldorf sowie die Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des Stadtportbundes Düsseldorf beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des SSB.

WEITERE GREMIEN:

§ 19: Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende eines Ausschusses muss Mitglied des Präsidiums sein.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch das Präsidium.

STIMMENVERHÄLTNISSE:

§ 20: Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe und Gremien werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und der Beschluss über die Auflösung des SSB einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Beschlüsse des Präsidiums können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSB angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.
- (6) Bei Wahlen ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarten oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.
- (8) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe und Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

WIRTSCHAFTSFÜHRUNG / BEITRÄGE / UMLAGEN:

§ 21: Jahresrechnung und Haushaltsplanung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Präsidium der Mitgliederversammlung bzw. dem Hauptausschuss zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 22: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung mindestens drei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung zu überwachen. Mindestens zwei Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung bzw. dem Hauptausschuss die Kassenprüfberichte vorzulegen.
- (3) Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 23: Finanzierung

- (1) Der SSB finanziert seine Arbeit zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. April des betreffenden Jahres fällig.
- (3) Darüber hinaus zahlen die Mitglieder einen Beitrag an den Landessportbund NRW, den der LSB festlegt und der den Mitgliedern vom Stadtsportbund Düsseldorf in Rechnung gestellt wird. Das Präsidium des SSB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage diese Beitragsverpflichtung aussetzen.
- (4) Solange die Zahlungen rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitgliedsvereins, Delegierte zu entsenden und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben sowie städtische Sportfördermittel und Turn- und Sporthallenzeiten vom SSB zugewiesen zu bekommen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt zudem über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Stadtsportbund Düsseldorf größeren Finanzbedarf ausgleichen muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.

HAFTUNG:

§ 24: Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im Stadtsportbund Düsseldorf e. V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

DATENSCHUTZ:

§ 25: Datenschutz im Stadtsportbund Düsseldorf e. V.

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des SSB werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen- und vereinsbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und der Vertragspartner im SSB gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied und jeder Vertragspartner hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die gespeicherten Daten des Mitglieds/Vertragspartners;
 - b) Berichtigung über die gespeicherten Daten des Mitglieds/Vertragspartners, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der gespeicherten Daten des Mitglieds/Vertragspartners, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der gespeicherten Daten des Mitglieds/Vertragspartners, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personen- und sachbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Mitglieder oder Vertragspartner aus dem SSB hinaus. Es dürfen Daten vom SSB nur veröffentlicht werden, wenn diese von den Mitgliedern oder Vertragspartnern schriftlich zur Veröffentlichung frei gegeben worden sind.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 26: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SSB kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung erhalten.

§ 27: Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins

Bei der Auflösung oder der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Düsseldorf zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 28: Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden sowie redaktioneller Art, vorzunehmen.